

🌐 www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 28. November 2024 zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz
zur Einführung von Ausschreibungen für
gesicherte Kraftwerksleistung
(Kraftwerkssicherheitsgesetz)

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Robert Ostwald

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

T: + 49 30 794736-46

E-Mail: robert.ostwald@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

DVGW-Handlungsempfehlungen zu Kraftwerksstrategie und Kraftwerkssicherheitsgesetz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat zur Umsetzung der Kraftwerksstrategie (KWS) am 25.11. den Referentenentwurf für ein Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) vorgelegt. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit, den Referentenentwurf im Rahmen der vom BMWK initiierten Verbändeanhörung zu kommentieren. Der DVGW unterstützt den Vorschlag des BMWK, das Gesetzgebungsverfahren zum KWSG noch in der 20. Legislaturperiode abzuschließen, um erste Ausschreibungen für neue Kraftwerke im Jahr 2025 durchzuführen. Alternativ sollte die nächste Bundesregierung umgehend dieses Gesetzesvorhaben angehen, denn es besteht dringender Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber:

Der zügige Aufbau neuer Kraftwerkskapazitäten ist essentiell, um zukünftig die Versorgungssicherheit in den Bereichen Strom und Wärme zu gewährleisten: Deutschland steht vor der Herausforderung, neue flexible Kraftwerke innerhalb weniger Jahre aufzubauen. Denn während der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung stetig voranschreitet, soll die konventionelle Stromerzeugung aus Braun- und Steinkohle beendet werden. Durch den Rückgang der installierten Leistung des Kraftwerksparks ergeben sich zusätzlich zum Bereich der Stromerzeugung Folgen für die Versorgungssicherheit im Wärmebereich: Durch den Kohleausstieg entfallen gleichzeitig erhebliche Kapazitäten an kohlebefeuelten KWK-Anlagen, die zur Erzeugung von Fernwärme eingesetzt werden.¹ Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bedarf es auch im Bereich der Wärmeversorgung alternativer Versorgungskonzepte mit gasbefeuelten KWK-Anlagen.²

Hinzu kommen 69.615 Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer kumulierten, installierten Leistung von rund 5 GW bzw. 6 Prozent des Kraftwerksparks, die als kleine, dezentrale KWK-Anlagen an die Strom- und Gasverteilnetze angeschlossen sind und die Wärmeversorgung vor Ort sichern sowie dazu beitragen, die Schwankungen der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE) auszugleichen.³ Es braucht auch weiterhin dezentrale KWK mit Wasserstoff und Biomethan, die bei Quartierslösungen, in lokalen Gebäudenetzen und in der Objektversorgung zum Einsatz kommen. Durch den Einsatz der dezentralen KWK kann zusätzlich ein Beitrag geleistet werden, Stromverteilnetze in relevantem Umfang zu entlasten und insbesondere auch den lokal steigenden Strombedarf beispielsweise durch Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge zu sichern.⁴

Ein Aufbau neuer wasserstofffähiger Kraftwerke und KWK-Anlagen ist daher eine wichtige und dringliche Maßnahme für eine resiliente Transformation und unterstützt zugleich den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft.

Im Vergleich zu den KWSG-Eckpunkten enthält der Referentenentwurf nur geringfügige Änderungen an wichtigen Stellschrauben. Aufgrund der Stellungnahmefrist von drei Werktagen ist eine Betrachtung des Referentenentwurfs und eine Diskussion mit den DVGW-Mitgliedern nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der Durchsicht des Referentenentwurfs wurden die folgenden Punkte identifiziert, die bei einer Weiterentwicklung des KWSG einbezogen werden sollten. Im Übrigen wird auf die DVGW-Stellungnahme zu den KWSG-Eckpunkten⁵ vom Oktober 2024 verwiesen.

¹ Basierend auf der BNetzA-Kraftwerksliste 2021 betrifft dies 132 Kohlekraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung, die über eine installierte thermische Leistung von 17,0 GW und Wärmeauskopplung von 45,15 TWh/a verfügen. Die Anzahl der 132 Kraftwerke entspricht 85 Prozent aller Kohlekraftwerke in Deutschland. Vgl. DVGW (2023): Zukunft Fernwärme: Untersuchung der Fern- und Nahwärmekapazitäten aus Kohle in Deutschland und daraus resultierende Potenziale für mit Gas erzeugter Fernwärme und KWK-Anwendungen. Abschlussbericht G 202013, S. 37.

² Ebd.

³ DVGW (2024): Bedeutung der Gasnetze für die Versorgung von Kraftwerken. Warum das Verteilnetz für die Energieversorgung essenziell bleibt und das geplante Wasserstoff-Kernnetz nicht ausreicht; online verfügbar: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/publikationen/bedeutung-gasnetze-fuer-kraftwerke-dvgw-factsheet.pdf>. Zuletzt abgerufen am 23.10.2024.

⁴ DVGW (2022): Eine nachhaltige Wärmewende mit dezentraler KWK und klimafreundlichen Gasen. Ein nachhaltiger Wärmesektor – Teil 3, online verfügbar: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/forschung/berichte/g202116-3-waermewende-dezentrale-kwk.pdf>. Zuletzt abgerufen am 23.10.2024.

⁵ DVGW (2024): Stellungnahme zum Kraftwerkssicherheitsgesetz, online verfügbar: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/verein/aktuelles/stellungnahmen/dvgw-stellungnahme-kraftwerkssicherheitsgesetz.pdf>.

1. **Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG):** Der DVGW unterstützt die Berücksichtigung des KWKG in Artikel 3 des KWSG-Referentenentwurfs. Der DVGW schlägt jedoch eine Verlängerung des KWKG bis zum 31.12.2029 vor. Dies kann durch eine einfache Änderung der §§ 6, 12 und 22 KWKG erfolgen. Die im Referentenentwurf vorgenommenen inhaltlichen Änderungen am KWKG, etwa an § 18 (1) 1 b) und § 18 (1) 2 c), wirken sich hingegen negativ aus und sollten entfallen.⁶ In Ergänzung zu einer kurzfristigen Verlängerung des KWKG braucht es, in Ergänzung zu einem Kapazitätsmechanismus für den Strommarkt, eine langfristige Neuausrichtung des KWKG bis mindestens 2035 mit höheren jährlichen Zubauzielen und Fokussierung auf klimaneutrale Brennstoffe zur Residuallastdeckung in der Strom- und Wärmeversorgung.
2. **Kapazitäten des Gas- und Wasserstoffnetzes am Anbindungspunkt berücksichtigen:** Es ist sicherzustellen, dass die Kraftwerksstandorte auch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der (Bio-)Methan- und Wasserstoffnetze betrachtet werden. Die bloße Nähe eines Kraftwerksstandorts zum Methan- bzw. Wasserstoffnetz bedeutet nicht automatisch, dass das Netz jederzeit in der Lage ist, ein Kraftwerk zu versorgen, wie dies allerdings in § 45 KWSG impliziert wird. Ein sinnvolles Kriterium stellt deshalb die Verfügbarkeit von Kapazitäten am jeweiligen Anbindungspunkt bzw. ein Ausbaubedarf der öffentlichen Wasserstoffinfrastruktur dar. Dies sollte bereits im Auswahlprozess geprüft werden. Die Vorgabe in § 5 (1) KWSG, wonach sich ein Kraftwerksstandort in einem Radius vom maximal 50 Km Luftlinie zu einer Wasserstoffleitung befinden muss, sollte als Voraussetzung im Ausschreibungs- und Förderdesign entfallen und durch die Anforderung einer Kapazitätssicherung beim Anschluss an das Gas- bzw. Wasserstoffnetz ersetzt werden.
3. **Bestehende Kraftwerksstandorte und Netzinfrastrukturen effizient nutzen:** Im KWSG-Referentenentwurf wurden die Vorgaben zu Standorten von Kraftwerken ggü. den KWSG-Eckpunkten angepasst. Bestehende Standorte, an denen in den letzten fünf Jahren (vormals drei Jahre) gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger eingesetzt wurden, gelten nicht als „qualifizierte Standorte“ nach § 2 Nr. 32 KWSG und werden in § 5 KWSG von Ausschreibungen für Neuanlagen ausgeschlossen. Dadurch dass sich der Hauptenergieträger nach § 2 Nr. 19 auf eine Anlage bezieht und diese wiederum in § 2 Nr. 2 KWSG auf einzelne Generatoren, würden zudem Standorte ausgeschlossen, wo kleinere Gasanlagen neben Anlagen zur Kohleverstromung betrieben werden. Diese Regelungen sollten überdacht werden, da der Bau von wasserstofffähigen Gaskraftwerken an bestehenden Kraftwerksstandorten volkswirtschaftlich günstiger ist: Die notwendigen Gas- und Stromleitungen sind bereits vorhanden. Im Vergleich dazu benötigt ein Greenfield-Kraftwerksstandort eine Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen. Es sollten stattdessen auch neue Anlagen an bestehenden Standorten als Neuanlagen im Sinne des KWSG errichtet und betrieben werden können.
4. **Neue Netzinfrastrukturen zielgerichtet ausbauen:** Der Umstieg von Erdgas auf reinen Wasserstoff nach dem Umstiegsdatum wird grundsätzlich unterstützt. Die in § 6 (1) Nr. 1. b) aa) KWSG enthaltene Option des Einsatzes von CCS ist zwar vor dem Hintergrund verständlich, dass dem Kraftwerksbetreiber im Falle eines fehlenden Anschlusses an ein Wasserstoffnetz eine alternative Lösung geboten wird, aber nicht zielführend, da dies den Markthochlauf für Wasserstoff konterkariert. Vielmehr sollten Maßnahmen ergriffen werden, die eine Versorgung des Kraftwerksparks mit Wasserstoff gewährleisten.⁷ Der Einsatz von Wasserstoff sollte vor dem Umstieg zu Testzwecken möglich sein, ohne dadurch unmittelbar die Möglichkeit zum Erdgaseinsatz zu verlieren. Zudem sollte eine Stützfeuerung mit anderen Brennstoffen ermöglicht werden.
5. **Einführung eines Bonus bei Wärmenutzung:** Um eine höhere Energieeffizienz zu erreichen bzw. den Brennstoff noch effizienter auszunutzen, sollte neben den im KWSG angesprochenen reinen Stromerzeugungsanlagen ebenfalls die Wärmeauskopplung belohnt werden. Wenn die anfallende Wärme auch tatsächlich genutzt wird (z. B. in Gebäude- und Wärmenetzen), sollten Kraftwerksbetreiber über das KWSG beim Bau und Betrieb von

⁶ So besteht für Betreiber die Möglichkeit, Nachweise zu § 18 bis zu drei Jahre nach Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Änderungen am KWKG wirken sich daher negativ auf die Planungssicherheit der Unternehmen aus.

⁷ Darunter fallen z. B. Maßnahmen wie das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, wobei Leitungsinfrastrukturen ebenfalls das überragende öffentliche Interesse erhalten sollten, Regelungen zur Umstellung von Gasverteilnetzen auf Wasserstoff und Maßnahmen zur Ausweitung des Wasserstoffangebots durch inländische Erzeugung und Import.

Anlagen dafür einen Bonus erhalten. Die im Referentenentwurf (§ 2 Nr. 44 KWStG) weiterhin geforderte wesentliche Effizienzsteigerung des elektrischen Wirkungsgrads um 15 Prozentpunkte bei Gasturbinen ist technisch nicht umsetzbar und sollte entfallen. Bei Gasturbinen handelt es sich um eine weit entwickelte Technologie. Es können ausschließlich marginale Effizienzsteigerungen erreicht werden.⁸

- 6. Anforderungen an die Beschaffenheit von Gasen über Technische Regeln definieren:** Die Beschaffenheitsanforderungen an durch Gasfernleitungen transportierten Wasserstoff sind in dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 in der 5. Gasfamilie, Gruppe A, festgelegt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind in diesen Anforderungen Verunreinigungen bis maximal 2 Prozent zugelassen. Es ist zu erwarten, dass dieser Anteil zukünftig im Rahmen der europäischen Harmonisierung sinken wird. Es scheint daher sachgerecht, in § 2 Nr. 42 KWStG ausschließlich auf das technische Regelwerk des DVGW für Wasserstoff gemäß § 49 (2) EnWG zu verweisen.
- 7. Risiken für Kraftwerksbetreiber weiter reduzieren:** Im Referentenentwurf (§ 19 KWStG) wurde die Höhe der Sicherheitsleistung ggü. den KWStG-Eckpunkten von 200 Euro auf 150 Euro pro Kilowatt Nennleistung reduziert. Trotz dieser Reduktion ist der Beitrag noch immer vergleichsweise hoch. So legt z. B. die KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 70 €/kW fest. Die Höhe der Sicherheitsleistung sollte nochmals reduziert werden, damit sich auch kleine Marktakteure an Ausschreibungen beteiligen können. Die Höhe von 100 €/kW sollte nicht überschritten werden. Zudem sollte bei Festlegung der Regelungen zu Pönalen (§§ 26, 53 KWStG) berücksichtigt werden, dass es sich bei wasserstofffähigen Gaskraftwerken um eine neue, wenig erprobte Technologie handelt. Es besteht die Möglichkeit von Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder durch technische Herausforderungen. Pönalen sollten daher nur für Projektverzögerungen ausgesprochen werden, auf die die Betreiber einen direkten Einfluss haben oder die selbstverschuldet sind.

⁸ ASUE (2022): ASUE Expertenkreis Gasturbinentechnik Tagungsband zum Expertentreffen vom 26./27. Oktober 2022 S. 78ff.